

Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.
Kerstin Nippraschk
Julius-Wertheimer-Straße 41/1
76437 Rastatt



„Ich bin dabei“
Förderverein
tête-à-tête
Rastatt e.V.

Datenschutzordnung gemäß DS-GVO

Mit Ihrem Eintritt in den Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. berechtigen Sie uns, Ihre Personendaten im Sinne der Mitgliederverwaltung zu verarbeiten.

Wir versichern Ihnen, daß Ihre Personendaten nur vom Vorstand, dessen Vertreter und dem Kassenwart verarbeitet werden.

1. Vorstand und dessen Vertreter:

Vorsitz:

Kerstin Nippraschk
Julius-Wertheimer-Straße 41/1
76437 Rastatt
nippiclan@t-online.de

Vertretung:

Sybille Kirchner
Alexander Ferch

Kassiererin:

Andreas Schneider
Dahlienweg 4
76437 Rastatt
fv-teteatete-sm@web.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

2.1 Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Anschrift und Mail-Adresse. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs.1 S.1 lit. b) DS-GVO.

2.2 Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs.1 S.1 lit. b) DS-GVO.

2.3 Zum Zwecke der Eigenwerbung des Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. wird Werbung bzw. Koordinationsinfos, die den Betrieb des Infostandes vor und während des Festivals betreffen, an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs.1 S.1 lit. b) DS-GVO.

3. Speicherdauer

Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Im Falle eines Widerspruchs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

4. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

5. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Mit dem Eintritt in den Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. verpflichtet sich das neue Vereinsmitglied zur Bereitstellung der unter Punkt 2 genannten Daten.

§ 12 Datenschutz- Verpflichtung

Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.



„Ich bin dabei“
Förderverein
tête-à-tête
Rastatt e.V.

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Folgende Vorstandsmitglieder des Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.:

Vorstand: Gudrun Eisenhauer
Verstreter: Edith Rittmann , Ralf Neubeck
Schriftführerin: Ulrike Spiegelhalter
Kassierer: Kerstin Nippraschk, (Andreas Schneider)

wurden darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten für den Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. folgende Verpflichtungen.

Personenbezogene Daten müssen

- a) Auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- b) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht vereinbaren Weise weiterverarbeitet werden.
- c) dem Zweck der Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung angemessen und erheblich sowie auf das für diese Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung).
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen.
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Spätestens aber zwei Jahre nach Austritt des Mitglieds.
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

(Integrität und Vertraulichkeit)

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann eine Verletzung von Pflichten der Vereinssatzung darstellen und zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. führen. Auch Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand oder Austritt aus dem Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.

Hiermit bestätigen folgende Personen diese Verpflichtung:

Rastatt, den 17.10.2018

Gudrun Eisenhauer

Edith Rittmann

Ralf Neubeck

Ulrike Spiegelhalter

Kerstin Nippraschk

Andreas Schneider